



**RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ**

Auszug aus dem Jahresbericht 2023

Nr. 17 Förderung von Magnetresonanztomografen

- Neuausrichtung der Förderpraxis erforderlich -

Impressum:

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0
Telefax: 06232 617-100
E-Mail: poststelle@rechnungshof.rlp.de
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

**Nr. 17 Förderung von Magnetresonanztomografen
- Neuausrichtung der Förderpraxis erforderlich -**

Drei Magnetresonanztomografen im Wert von 3,3 Mio. € wurden unzulässigerweise aus pauschalen Fördermitteln finanziert.

Das Land verweigerte den Krankenhäusern die Förderung von Großgeräten aus Mitteln der Einzelförderung entgegen den Vorgaben des Landeskrankenhausgesetzes.

1 Allgemeines

Das Land fördert Investitionen für Krankenhäuser, die in den Landeskrankenhausplan aufgenommen sind. Förderarten sind die Einzelförderung nach § 12 Landeskrankenhausgesetz (LKG) und die Pauschalförderung nach § 13 LKG. Die Einzelförderung umfasst die mit der Errichtung entstehenden und förderungsfähigen Investitionskosten einschließlich der errichtungsbedingten Erstausrüstung. Die Pauschalförderung deckt die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter sowie die Investitionskosten für kleine bauliche Maßnahmen ab. Die im Haushalt für die Pauschalförderung veranschlagten Mittel werden nach festen Kriterien als Jahrespauschalen auf die einzelnen Plankrankenhäuser verteilt.¹ Mittel der Einzelförderung werden auf Antrag als Festbetrag gewährt.

Bewilligungsbehörde für die Einzelförderung ist das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist für die Bewilligung und Auszahlung der Pauschalförderung zuständig.

Der Rechnungshof hat die Förderung von drei Magnetresonanztomografen (MRT) an zwei psychiatrischen Krankenhäusern untersucht.

2 Wesentliche Prüfungsergebnisse

Ein Krankenhaus gründete im Jahr 1999 mit zwei Partnern eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, an der es mit 30 % beteiligt war. Die Gesellschaft schaffte im gleichen Jahr einen MRT an, der in einer Arztpraxis betrieben und vom Krankenhaus entsprechend den Gesellschaftsanteilen genutzt wurde. Die Anschaffungs- und Betriebskosten wurden ebenfalls im Verhältnis der Gesellschaftsanteile getragen. Im Jahr 2004 wurde die Gesellschaft aufgelöst² und das Krankenhaus schloss mit einem anderen Krankenhaus einen Kooperationsvertrag zur Mitnutzung des dort vorgehaltenen MRT.

Im Februar 2020 nahm das Krankenhaus im Rahmen eines Erweiterungsbaus für die Neurologie und Neuroradiologie einen eigenen MRT in Betrieb. Die Kosten beliefen sich auf 1,3 Mio. €. Der Bedarf für die Anschaffung wurde vom Ministerium anerkannt. Das Gerät wurde mit Billigung des Landesamtes aus pauschalen Fördermitteln nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 LKG finanziert und die bauliche Herrichtung für das Gerät nach § 12 LKG gefördert.

Für die Förderung des Kaufs eines MRT nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 LKG ist erforderlich, dass es sich um eine Wiederbeschaffung handelt.

¹ Bemessungsgrundlage sind die Fallzahl, die Versorgungsstufe und die Anzahl der Standorte in verschiedenen Gemeinden (vgl. § 1 Abs. 1 Landesverordnung zur Festsetzung der Jahrespauschale und Kostengrenze für die pauschale Förderung der Krankenhäuser).

² Die beiden anderen Gesellschafter gründeten zur Weiternutzung des Gerätes eine neue Gesellschaft.

Das Ministerium hat mitgeteilt, nach Auffassung des Landesamtes liege eine Wiederbeschaffung vor. Durch den Kooperationsvertrag von 1999 bis 2004 habe das Krankenhaus einen Anteil von 30 % an einem MRT gehabt. Da dieser dazu bestimmt war, dem Geschäftsbetrieb dauernd zu dienen, sei er als Anlagegut des Krankenhauses zu werten gewesen. Die Höhe der Beteiligung ändere nichts an den Eigentumsverhältnissen. Voraussetzung für eine Wiederbeschaffung sei lediglich, dass ein Anlagegut durch ein anderes ersetzt werde. Ein zeitlicher Zusammenhang sei nicht vorgeschrieben.

Der Rechnungshof ist der Auffassung, dass der Erwerb von Alleineigentum an einem MRT im Jahre 2020 nicht als Substitution für einen „Anteil von 30 %“ in den Jahren 1999 bis 2004 angesehen werden kann. Der für eine „Wiederbeschaffung“ im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 LKG zu fordernde Ersatz eines Anlagegutes durch ein anderes setzt voraus, dass ein bisher vorhandenes Anlagegut durch ein *hierfür* beschafftes Gut ersetzt wird.³ Dies wiederum erfordert einen Zusammenhang mit der Beschaffung eines Ersatzgutes, der nach der Auflösung der Gesellschaft vorliegend auch durch die jahrelange Nutzung fremden Eigentums durchbrochen wurde.

Ein weiteres Krankenhaus hatte im November 2016 und im Juni 2017 für jeweils einen Standort erstmalig einen MRT in Betrieb genommen. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 2 Mio. €. Die Finanzierung erfolgte aus pauschalen Fördermitteln nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 LKG. Die räumlichen Ausstattungen wurden an beiden Standorten im Rahmen von Einzelfördermaßnahmen nach § 12 LKG gefördert. Der Bedarf für die Neuanschaffungen wurde vom Ministerium in beiden Fällen anerkannt.

Das Ministerium hatte mehrfach hervorgehoben, dass das Land bereits seit vielen Jahren aufgrund der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel entschieden habe, Erstanschaffungen von Großgeräten nicht mehr im Wege der Einzelförderung nach § 12 LKG zu fördern. Stattdessen stimmte das Land den Neuanschaffungen von MRT über pauschale Fördermittel aus § 13 LKG, aus denen lediglich Wiederbeschaffungen zu finanzieren sind, zu. Dieses Vorgehen widerspricht den gesetzlichen Vorgaben. Es war nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage das Ministerium die gesetzlich vorgesehene Förderung der Erstanschaffung eines MRT aus Mitteln der Einzelförderung bei Nachweis der Bedarfsnotwendigkeit grundsätzlich verweigerte.

Das Ministerium hat mitgeteilt, im Rahmen der nächsten Überarbeitung des LKG sei eine Prüfung beabsichtigt, in welchem Förderverfahren Großgeräte sinnvoll berücksichtigt werden können und ob ggf. eine Regelung möglich sei, die zukünftig eine Erstbeschaffung aus pauschalen Fördermitteln ermöglicht. In der Zwischenzeit werde einer weiteren Erstbeschaffung von Großgeräten aus pauschalen Fördermitteln nach § 13 LKG nicht zugestimmt.

3 Folgerungen

3.1 Zu den nachstehenden Forderungen wurden die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet:

Der Rechnungshof hatte gefordert,

- a) Erstbeschaffungen von Großgeräten unter den Voraussetzungen des § 12 LKG zu fördern,
- b) etwaig veränderte Rahmenbedingungen der Krankenhäuser hinsichtlich des Bedarfs an medizintechnischen Großgeräten sowie die Frage, inwieweit diese im Förderverfahren zu berücksichtigen sind, bei der nächsten Überarbeitung des LKG zu prüfen.

³ Kommentar zum Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG): Stollmann/Quaas/Dietz: KHG, Dezember 2015, § 9 KHG Kap. XI, Abs. 3.

3.2 Folgende Forderung ist nicht erledigt:

Der Rechnungshof hat gefordert, über die Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen zu Nr. 3.1 zu berichten.